

1377/J XXI.GP
18-10-2000

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend Novellierung des Kärntner Lehrergesetzes

Nach unseren Informationen hat das Bundeskanzleramt in seiner Stellungnahme das Fehlen des Qualifikationserfordernisses der Zweisprachigkeit kritisiert und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst in seiner Stellungnahme bemängelt, dass dieser Novellierungsentwurf mit dem Minderheitenschulgesetz und dem Landeslehrerdienstrechtsgesetz nicht übereinstimme.

In der Anfragebeantwortung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft & Kultur betreffend die Ausschreibung für die Schulleiterposten in den zweisprachigen Schulen Kärntens vom 15.09.1999 zur Anfrage 6697/J der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits wird ausgeführt, dass der Leiter einer Schule zumindest jene Voraussetzungen erfüllen muß, die Lehrerinnen und Lehrern an zweisprachigen Schulen bzw. in zweisprachigen Klassen erfüllen müssen. Da Leiter auch zu Unterrichtserteilung verpflichtet sind und im Falle der völligen Freistellung zumindest für Vertretungsstunden zur Verfügung stehen müssen, ergibt sich das Erfordernis der Zweisprachigkeit auch aus diesem Grund und stellt daher ein Qualifikationserfordernis dar. Im Zuge der Novelle des Kärntner Lehrergesetzes wurde dieses Qualifikationserfordernis für Leitungsfunktionen an öffentlichen zweisprachigen Volksschulen nicht verankert.

Gemäß Artikel 98 B - VG kann die Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen gegen einen Gesetzesbeschuß eines Landtages binnen 8 Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschuß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Da diese Angelegenheit der für die slowenische Volksgruppe im Besonderen in Betracht kommenden Volksschulen betreffen, sind durch die gegenständliche Gesetzesnovellierung zweifellos Bundesinteressen betroffen. Die Interessen des Bundes ergeben sich aber auch aus der vor kurzen einstimmig im Nationalrat beschlossenen Staatszielbestimmung.

Festgehalten sei auch noch, dass in einem Gespräch mit den Vertretern der slowenischen Organisationen diesen vor dem Sommer dieses Jahres zugesichert wurde, im Landtag keine mehrheitlichen Beschlüsse gegen den Willen der slowenischen Organisationen zu treffen. Die slowenischen Organisationen haben sich klar für die Festbeschreibung des Qualifikationserfordernisses der Zweisprachigkeit (Auswahlverfahren) für die Betrauung mit Leitungsfunktionen an öffentlichen zweisprachigen Volksschulen ausgesprochen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie lautet die konkrete Stellungnahme des Bundeskanzleramtes zum Novellierungsentwurf des Kärntner Lehrergesetzes und wurden in der Folge die vom Bundeskanzleramt kritisierten Punkte geändert?
2. Wenn nein, werden Sie dafür Sorgen, dass gemäß Artikel 98 B - VG gegen diesen Gesetzesbeschluß des Kärntner Landtages binnen 8 Wochen von der Bundesregierung ein Einspruch erhoben wird?
3. Die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kunst hat in Ihrer Anfragebeantwortung vom 15.09.1999 zu 6697/J das Erfordernis der Zweisprachigkeit für Leiter zweisprachiger Schulen festgestellt. Obwohl nach unseren Informationen das Bundeskanzleramt in seiner Stellungnahme die gesetzliche Verankerung des Qualifikationserfordernisses der Zweisprachigkeit für Leiter zweisprachiger Volksschulen forderte, wurde dieses Qualifikationserfordernis im Kärntner Lehrergesetz nicht festgeschrieben. Werden Sie daher dafür Sorgen, dass gemäß Art 98 B - VG gegen diesen Gesetzesbeschluß des Kärntner Landtages von der Bundesregierung ein Einspruch erhoben wird? Wenn nein, warum nicht?
4. Werden Sie im Falle der Nichtverankerung des Qualifikationserfordernisses der Zweisprachigkeit im Kärntner Lehrergesetz als letztes Mittel eine Beschwerde der Bundesregierung an den Verfassungsgerichtshof gegen dieses Gesetz ins Auge fassen? Wenn nein, warum nicht?
5. Der Landeshauptmann von Kärnten sowie die Obmänner der im Kärntner Landtag vertretenen Parteien haben kurz vor dem Sommer dieses Jahres den slowenischen Organisationen gegenüber versichert, keine Entscheidungen, die die slowenische Volksgruppe betrifft, gegen den Willen der slowenischen Organisationen zu beschließen. Werden Sie mit Ihrem politischen Gewicht dafür sorgen, dass sich die im Kärntner Landtag vertretenen Parteien sowie der Landeshauptmann an dieses Versprechen halten und auch auf Bundesebene bei Angelegenheiten, die die Volksgruppen betreffen, keine Entscheidungen gegen den Willen der Organisationen der Volksgruppen getroffen werden?